

## Die Rechtliche Situation bei Plagiarismus-Diensten

Von Jan-Hendrik Terstegge

Wie vielleicht einige von Euch gehört haben, haben zwei amerikanische Studierende jene Firma verklagt, die das Plagiatfindungssystem TurnItIn bereitstellt.

Da dieses System auch an der Uni Bielefeld verwendet wird, haben wir vom AStA geprüft, wie die urheberrechtliche Situation von uns Studierenden bei diesem Thema ist.

Es muss grundsätzlich ein Einverständnis des Studierenden vorliegen um Hausarbeiten bei Turnitin einzuliefern. Das Verschicken der Hausarbeit an sich ist weniger problematisch, höchstens aus datenschutzrechtlichen Gründen. Da die Hausarbeiten aber für gewöhnlich anonymisiert werden müssen, ist kein Rückschluss auf den Autor oder die Autorin möglich, so dass solche Bedenken eher unberücksichtigt bleiben können.

Problematisch ist jedoch, dass Turnitin die Daten im System speichert um sie für die Zukunft vorzuhalten und die Datenbank, die nach Plagiaten durchsucht wird, zu vergrößern. Dies ist nach §16 UrhG eine Vervielfältigungshandlung die grundsätzlich zustimmungspflichtig ist.

Es gibt Ausnahmen: Für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch können Vervielfältigungen gemacht werden (§53 II Nr. 1 UrhG) – dies ist aber bei TurnItIn nicht der Fall. Daher dürfte die Vervielfältigung unter §53 II Nr. 4 UrhG fallen – den „sonstigen Gebrauch“. Dies ist aber nur erlaubt, wenn das Werk vergriffen ist oder bereits veröffentlicht wurde (z.B. in Zeitschriften). Üblicherweise ist aber bei Hausarbeiten ausschlaggebend, dass diese eben noch nicht veröffentlicht wurden.

Weiterhin gäbe es noch die Möglichkeit, dass Rechtsgrundlage §227 BGB (Notwehr) ist. Dafür müsste aber tatsächlich fremdes Urheberrecht verletzt sein. „Die Nutzung des Plagiatdienstes erfolgt – wenn überhaupt – auf Verdacht.“

§229 BGB (Recht der Selbsthilfe) zieht ebenfalls nicht, da TurnItIn dies nicht aufgrund der Abwehr von Verletzungen der eigenen Rechte macht.

Rechtfertigungsgrund kann auch keine Prüfungsordnung sein. Diese werden nach §64 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom Fachbereichsrat erlassen. Urheberrecht fällt aber unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und ist deshalb „höher“ einzuordnen – im Zweifelsfall bricht Bundesrecht Landesrecht.

Abschließend könnte sich noch auf den übergesetzlichen Notstand berufen werden. Dies aber zu verneinen da die einzureichende Hausarbeit, als auch alle anderen im System befindlichen durch Art. 14 GG (Eigentum) und Art. 5 GG (Wissenschaftsfreiheit) geschützt sind.

Abschließend ist deshalb festzustellen, das auch wir Studierende die rechtliche Möglichkeit hätten, eine Überprüfung einer Arbeit mit TurnItIn zu verweigern – eine grundsätzliche Verweigerung ist selbstverständlich nicht möglich. Aber diejenigen, die ein Problem damit haben, das ihre Arbeiten dazu dienen, einer Firma größere Gewinne zu beschern, haben die rechtliche Möglichkeit dies zu verweigern.

Alle Angaben ohne Gewähr. Solltet ihr planen, juristische Schritte einzulegen, wendet euch an eine juristische Beratung, z.B. die kostenlose des AStA.

*Quellen:*

<http://www.fsr-dwp.de/dbfs.php?file=dbfs:/Dokumente/turnitinFlyer.pdf>

<http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/>

[http://www.fsr-dwp.de/front\\_content.php?client=1&lang=1&idcat=18](http://www.fsr-dwp.de/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=18) [http://www.innovation.nrw.de/Hochschulen\\_in\\_NRW/Recht/HFG.pdf](http://www.innovation.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/HFG.pdf)

<http://plagiat.shtw-berlin.de/ff/05hilfen/turnitin.html> (Zitate im Text auch von dort)